

Benjamin Rehr:

„Um uns Menschen willen“

Ein Diskussionsbeitrag zum derzeitigen Nebeneinander verschiedener Credo-Fassungen in der SELK

Aktuell ist in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die sich nicht nur als Bekenntniskirche versteht, sondern dieses Verständnis auch lebt, kein einheitliches Bekennen des Apostolischen wie Nizänischen¹ Glaubensbekenntnisses möglich. In einigen Gemeinden werden nach wie vor ausschließlich die bisher gebräuchlichen Fassungen verwendet, in anderen Gemeinden werden ausschließlich die ökumenischen Fassungen verwendet. Alle Fassungen sind durch Beschlüsse von Allgemeinem Pfarrkonvent (2005) und Kirchensynode (2007) freigegeben. Ein gemeinsames Sprechen des Glaubensbekenntnisses in überregionalen Gottesdiensten findet kaum noch statt, regelmäßig wird auf Glaubenslieder ausgewichen.

Um in der Diskussion und im Ringen um das Ziel, wieder zu einem einheitlichen Bekennen zu gelangen, weiterzukommen, lohnt sich eine kritische Rückschau auf die theologischen Argumente, die zum bewussten Nebeneinander beider Fassungen geführt haben. Als Tischvorlage für den Allgemeinen Pfarrkonvent wie auch für die Kirchensynode dienten Kommissionspapiere der Theologischen Kommission der SELK, die die Pro- und Kontra-Argumente je beider Fassungen jeweils für das Apostolikum und für das Nizänum gegenüberstellten.

Mit dem zeitlichen Abstand von 15 Jahren soll nun nicht nur die Argumentation der damals vorliegenden Papiere durchaus kritisch befragt werden, sondern es soll auch aufgezeigt werden, welche theologischen Sachverhalte nicht benannt wurden. So hat etwa das Kommissionspapier für das Nizänum auf eine Darstellung jener Punkte verzichtet, in denen die ökumenische Fassung vom griechischen wie lateinischen Urtext abweicht. Die zum Teil deutlichen theologischen Verschiebungen sollen hier zumindest benannt werden. Wie diese im Einzelnen zu bewerten sind, muss in ausstehenden Entscheidungsprozessen geklärt werden. Auch wenn das Nebeneinander verschiedener Fassungen misslich ist, ist es an dieser Stelle gut, dass man sich die nötige Zeit für eine Lösungsfindung nimmt.

Auch nach 15 Jahren ist den Kommissionspapieren noch anzumerken, wie sehr damals um einen Kompromiss gerungen wurde. Das fällt gerade an den

¹ Hier verkürzend für das Nizäno-Konstantinopolitanische Bekenntnis gebraucht.

Stellen auf, wo Zitate eines Aufsatzes von Reiner Vogels² in die Argumentation eingefügt werden. Oft widersprechen die Aussagen dieses Kritikers der ökumenischen Fassung der unmittelbaren Argumentation im Kommissionspapier und müssten zum Teil selber noch einmal aus konkordienlutherischer Perspektive hinterfragt werden.

Ein weiteres Problem zeigt sich darin, dass eine intensive, äußerst umfangreiche Arbeit der Kommission auf wenigen Seiten zusammengefasst werden musste. So ist es z.B. für das Apostolikum nicht mehr möglich, aufgrund der dargelegten Argumentation die Empfehlung der Kommission nachzuvollziehen, auch ein angefügtes Minderheitsvotum hilft an dieser Stelle nicht weiter. Sowohl Mehrheit als auch Minderheit votierten für eine Freigabe beider Fassungen.

Nun sind Entscheidungsprozesse auf Pfarrkonventen meist nicht dazu geeignet, innerhalb kürzester Zeit – oft werden einfache Ordnungsfragen länger diskutiert als zentrale Fragen lutherischer Theologie – Wege zu finden, die inhaltlich über die langjährige Arbeit einer theologischen Fachkommission hinausgehen. In gewisser Weise war das Ergebnis des Entscheidungsprozesses – die Freigabe beider Fassungen – durch die Kommissionspapiere bereits vorgezeichnet. In kritischer Rückschau soll nun aufgezeigt werden, an welchen Stellen die Diskussion weitergeführt werden kann.

1. Zum Apostolikum

Es ist der Theologischen Kommission der SELK zugute zu halten, dass sie eine breit angelegte Arbeit auf wenigen Seiten zusammengefasst hat. In einem solchen Rahmen kann nicht alles bis in die Einzelheiten dargestellt werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass in den vorliegenden Papieren die wesentlichen Dinge benannt sind. Daher erlaube ich mir, auch auf Kleinigkeiten einzugehen, wenn denn diese Kleinigkeiten in der Vorlage der Kommission den entsprechenden Raum einnehmen.

1.1 Zur Bewertung der Textunterschiede im 1. Artikel

An einer dieser „Kleinigkeiten“ wird nun das Problem sich widersprechender Bewertungen deutlich. Unter dem Abschnitt 3 des Kommissionspapiers werden „Die wesentlichen Textunterschiede und ihre Bewertung“ benannt. Zunächst werden „Textunterschiede im 1. Artikel“ behandelt. Offensichtlich wurden hier jedoch verschiedene Texte in einer nachträglichen Redaktion zusammengeführt, was für gewisse Unklarheiten sorgt. In Bezug auf „patrem omnipotentem“ („den Vater, den Allmächtigen“) heißt es: „Allerdings ist bei

² „Unser Glaubensbekenntnis - Für eine Revision der Revision“ – Zum deutschen Text des Apostolikums, 30 Jahre nach seiner Neufassung – Pfr. Reiner Vogels, Februar 2003, URL (25.09.2019): http://lutherkonvent.ekir.de/Archiv/2003_Unser_Glaubensbekenntnis.pdf.

der Übersetzung des 1. Artikels darauf hinzuweisen, daß sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung ‚Vater‘ und ‚allmächtig‘ getrennt sind und ‚allmächtig‘ substantiviert wird. Im lateinischen Text jedoch ist das Wort ‚allmächtig‘ ein Adjektiv, das auf ‚Vater‘ bezogen ist. Offensichtlich liegt im deutschen Text das griechische Substantiv Pantokrator zugrunde (BSLK 21).“ Hier fehlt jedoch der Hinweis, dass im biblischen Sprachgebrauch „*omnipotens*“ als substantiviertes Adjektiv stets das griechische „Pantokrator“ wiedergibt. Das wird bestätigt durch Alexander Völker, der im Auftrag der evangelischen Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft für liturgische Texte“ (ALT) in der Schrift „Gemeinsames Glaubensbekenntnis“ beschreibt, wie die Übersetzung im Einzelnen begründet wird³.

Das Apostolikum folgt also lediglich dem biblischen Sprachgebrauch und reiht selbstverständlich Substantiv an Substantiv, auch wenn an einer Stelle eine Substantivierung vorliegt, wie ja übrigens auch im Deutschen an dieser Stelle eine Substantivierung vorliegt, die man in der alten Fassung wie im Lateinischen im Hören auch als Adjektiv verstehen kann. Vor dem biblischen Hintergrund übersetzen beide deutschen Fassungen korrekt den lateinischen Text.

Allerdings ist nun fast der gesamte erste Absatz aus dem genannten Aufsatz von Reiner Vogels übernommen worden. Daher kommt es zu einer nicht nachzuvollziehenden Bewertung der Versionen des 1. Artikels: Zunächst wird der Unterschied zwischen der alten und neuen Fassung damit begründet, „daß die alte Übersetzung so wörtlich wie möglich den lateinischen Text ins Deutsche übertragen hat, während die neue Übersetzung, wie es dem deutschen Sprachgefühl entspricht, den Artikel ‚den‘ eingefügt hat“. Nachdem das Kommissionspapier dann die unterschiedliche Kommasetzung beschrieben hat, lautet jedoch das Urteil: „Die neue Übersetzung folgt darin deutlicher dem lateinischen Text.“

Für eine differenzierte Beurteilung des Sachverhalts ist die Einsicht wichtig, dass nirgends die Begriffe so eng zusammenrücken wie in der asynde-

³ Völker, Gemeinsames Glaubensbekenntnis S. 16f: „Mehrfach wurde beklagt, daß omnipotentem, in adjektivischer Stellung bei ‚Schöpfer‘ oder ‚Vater‘, seiner eigentlich selbständigen Bedeutung entkleidet und zu einem scheinbar entbehrlichen Beiwort der Gottesaussage geworden sei.“ Daher lege man Wert darauf „mit Hilfe des bestimmten Artikels nicht allein vor, sondern auch nach „Allmächtigen“ dieses Wort von den übrigen Aussagen abzusetzen. [...] Weiter führte die Besinnung darauf, daß dem lat. omnipotentem der griechische Würdetitel pantokrator zugrunde liegt.“ Hier lohnt sich ein kurzer Blick auf den biblischen Sprachgebrauch der Vulgata. Denn im Lateinischen gibt es kein eigenes Substantiv für den „Allmächtigen“. Als solches wird in der Vulgata stets „omnipotens“ gebraucht, hier hat sich die Substantivierung verselbständigt. Das belegen allein die folgenden Hiob-Stellen in der Vulgata: Hiob 8,5; 11,7; 13,3; 15,25; 21,15.20; 22,17.23.25.26; 23,1.16; 27,2.11; 29,5; 31,2.35; 32,8; 33,1; 34,12; 35,13. Wenn man zudem die entsprechenden Verse in der Offenbarung (1,8; 4,8; 11,17; 15,3; 16,7.14; 19,6.15; 21,22) oder im 2. Korintherbrief (2. Kor 6,18) betrachtet, wird deutlich, dass an allen Stellen der Pantokrator mit *omnipotens* übersetzt ist. Dass *omnipotens* gleichbedeutend mit Pantokrator ist, ist auch im Kommentar der Bekenntnisschriften (BSLK, S. 22) festgehalten.

tischen Reihung im lateinischen Text. Gerade die revidierte Fassung trennt jedoch im gottesdienstlichen Bekennen „Gott“ von den folgenden Gottesprädikaten als Überschrift ab, wie das Kommissionspapier auch richtig benennt. Die alte Fassung kann dagegen Gott nur als „Gott den Vater“ mit den folgenden in Apposition gestellten Gottesprädikaten bekennen, wie die Kommission ebenfalls treffend beschreibt, die unter 4.3 zu diesem Punkt feststellt, „daß die alte Fassung bestimmte theologische Aussagen in größerer Klarheit zur Geltung bringt“. Die Beurteilung des Kommissionspapiers („Die neue Übersetzung folgt darin deutlicher dem lateinischen Text.“) entspricht daher nicht seiner eigenen Darstellung.

1.2 Zur Bewertung der Textunterschiede im 2. Artikel

Von größerem theologischen Gewicht sind nun die Unterschiede im 2. Artikel, die unter „3.2 Textunterschiede im 2. Artikel“ verhandelt werden.

1.2.1 „seinen eingeborenen Sohn“ und „er sitzt“

Nachdem das Kommissionspapier bei der alten Fassung eine Abweichung vom lateinischen Urtext⁴ („Gottes Sohn“ statt „seinen Sohn“) benannt hat⁵, sieht es dementsprechend auch bei „er sitzt“ (neue Fassung) anstelle von „sitzend“ (alte Fassung) eine Angleichung an den lateinischen Urtext⁶. Das ist jedoch ein Irrtum, da der grammatische Kontext ein Relativsatz ist, den die ökumenische Fassung bereits zu Beginn durchaus korrekt elliptisch mit Partizipien wiedergibt und den sie erst jetzt durchbricht. Die alte Fassung nimmt den Relativsatz deutlicher auf und führt ihn bei „sitzend“ lediglich elliptisch weiter, wie es auch die ökumenische Fassung zu Beginn tat. Der grammatische Anschluss an den Hauptsatz ist theologisch von großer Bedeutung, weil hier der Glaube „an den Geborenen, Gestorbenen und Auferstandenen“ zum Ausdruck kommt. Hier geht es nicht um bloßes Fürwahrhalten von historischen Gegebenheiten. Gerade indem die neue Fassung „(qui) sedet“ grammatisch nicht korrekt mit „er sitzt“ anstatt relativisch mit „(der) sitzt“ oder „sitzend“ übersetzt, kommt es hier zum Bruch, doch dazu später mehr im Zusammenhang des Nizänums. In diesem Fall hätte das Urteil entgegengesetzt lauten müssen.

⁴ Alle weiteren Abweichungen der alten Fassung vom lateinischen Urtext werden in der ökumenischen Fassung übernommen: für „unicum“ wurde „eingeboren“ aus der griechischen Fassung gewählt, „ecclesia catholica“ wurde mit „Christliche Kirche“ wiedergegeben.

⁵ Im Lateinischen steht zwar nicht das Possessivpronomen „filium suum“, das wörtlich mit „seinen Sohn“ wiederzugeben wäre, sondern das Demonstrativpronomen „filium eius“, also „dessen Sohn“. Im Deutschen wäre hier die Zuordnung schwieriger („des Himmels“ – „dessen Sohn“ ≠ „Himmelsohn“). Ob deshalb die alte Fassung auf „Gottes“ wechselt, ist mir nicht bekannt. Auf jeden Fall kann auch „filium eius“, wie es die ökumenische Fassung tut, mit „seinen Sohn“ wiedergegeben werden, da der Genitiv des Demonstrativpronomens das nichtreflexive Possessivverhältnis ausdrücken kann.

⁶ Vgl. im Kommissionspapier unter 3.2.1.

1.2.2 „empfangen durch den Heiligen Geist“

Nun kommt es unter 3.2.2 zu einem folgenschweren Missverständnis bei der Frage, ob es „empfangen vom Heiligen Geist“ oder „empfangen durch den Heiligen Geist“ heißt.

Das Kommissionspapier kommt zu dem Ergebnis, dass die alte Übersetzung „vom Heiligen Geist“ dem lateinischen Text „(de spiritu sancto, nicht: ‚per spiritum sanctum‘)“ entspricht und „sehr viel deutlicher dem neutestamentlichen Befund von Lk 1,35 [korrigiert aus 2,35]“. Das Papier bezieht sich hier auf den lateinischen wie auf den griechischen Text: „Berücksichtigt man zudem Mt 1,20, so wird deutlich, daß das ‚de‘ im lateinischen Text des Apostolikums das ‚ek‘ im Urtext des Neuen Testaments in der Unterrichtung des Josef durch den Engel (Mt. 1, 20) aufnimmt. Das Wörtchen ‚ek‘ hat die Bedeutung: ‚aus, von – her, von – weg‘.“ Die vorliegende Argumentation macht deutlich, dass sich die revidierte Fassung an dieser Stelle nicht auf den Urtext des Apostolikums beziehen kann („nicht: ‚per spiritum sanctum‘“).

Doch hier handelt es sich wieder um ein Zitat von Reiner Vogels⁷. Die Schwierigkeit besteht nun darin, dass sich das Kommissionspapier die hier treffende Argumentation Vogels nicht zu eigen macht. Stattdessen kommt es nun zu Missverständnissen, die mittlerweile in das Agendenwerk der SELK Eingang gefunden haben.

Nicht nachzuvollziehen ist der Satz: „Die Revision bietet für ‚empfangen vom Heiligen Geist‘ die Wendung ‚empfangen durch den Heiligen Geist‘ und folgt damit dem Wortlaut des Nizänums“ (Hervorhebung B.R.). Im Nizänum ist hierfür kein Anhaltspunkt zu finden. Den gleichen Fehler hat an prominenter Stelle Alexander Völker gemacht, eben in dem Text, in dem die Arbeit der ALT nachgezeichnet wird. Er berichtet, dass man in Anlehnung an die lateinische Vorlage zwei verschiedene Beziehungsworte haben wollte. Er erklärt: „Daher wurde für den ersten Satzteil, mit dem griech. *dia* des Nizänumtextes begründet, das instrumentale ‚durch‘ gewählt.“⁸ Das Problem ist jedoch, dass im Nizänum kein „*dia*“ steht. Außerdem handelt es sich im Apostolikum und im Nizänum um zwei grammatisch unterschiedliche Aussagen. Einmal geht es um die Empfängnis Marias, einmal geht es um die Inkarnation Christi. Da derselbe Fehler schon einmal gemacht wurde, wäre es hier zumindest nötig gewesen, den Satz „folgt damit dem Wortlaut des Nizänums“ näher zu erklären. Gemeint sein kann lediglich das „leibhaft geworden durch den Heiligen Geist“ in der deutschen Fassung Luthers, wo jedoch mit „durch“ grammatisch der Urheber bezeichnet ist. Soll in einer Passivkonstruktion der Urheber genannt

⁷ Im Original lautet das Zitat: „Das ‚de‘ im lateinischen Text des Apostolikums nimmt das ‚ek‘ im Urtext des Neuen Testaments in der Unterrichtung des Josef durch den Engel (Mt. 1, 20) auf. Das Wörtchen ‚ek‘ hat die Bedeutung: ‚aus, von – her, von – weg‘. Es hat überhaupt keine instrumentale Bedeutung.“, *Vogels*, a.a.O. S.3.

⁸ *Völker*, a.a.O. S. 22.

werden, geschieht das mit Hilfe der Präpositionen „durch“ und „von“, wobei „durch“ hauptsächlich bei Dingen, „von“ bei Personen verwendet wird. Im Apostolikum liegt jedoch ein völlig anderer grammatischer Zusammenhang vor. Hier wird der Ursprung einer Bewegung gekennzeichnet, was mit dem Zitat von Vogels korrekt dargelegt wurde.

Gegen die zitierte Aussage Vogels heißt es nun im Kommissionspapier: „„Vom“ betont den Urheber, „durch“ den Mittler“. Das gilt jedoch nicht für diese Stelle. Selbstverständlich können beim Passiv wie oben beschrieben „vom“ und „durch“ den Urheber bezeichnen, hier ist es aber ausgeschlossen. Im Lateinischen wird der Urheber beim Passiv mit „a/ab“, oder, wenn es sich nicht um Personen handelt, mit dem bloßen Ablativ oder mit „per“ wiedergegeben. Mit dem Satz „Beide Übersetzungen sind sprachlich möglich“ hätte man natürlich Recht, wenn es sich – bei entsprechender lateinischen Vorlage – um den Urheber in einer passivischen Satzkonstruktion gehandelt hätte. Das mögen folgende Beispiele bestätigen: „Das Kind wurde durch die Mutter gefüttert.“ (Betonung: Mittler) entspricht: „Das Kind wurde von der Mutter gefüttert.“ (Betonung: Urheber). Beides heißt: „Die Mutter hat das Kind gefüttert.“ Hier wäre der Satz der Kommission richtig: „„Vom“ betont den Urheber, „durch“ den Mittler. Keine der Übersetzungsmöglichkeiten schließt allerdings die jeweils andere aus.“ In der SELK-Fassung des Nizänischen Glaubensbekenntnisses, wo die Formulierung „leibhaftig geworden durch den Heiligen Geist“ nicht unumstritten ist⁹, ist mit dem „durch“ durchaus der Urheber bezeichnet, entsprechend dem Satz: „Das Kind ist ruhig geworden durch die Mutter“, was bedeuten kann: „Die Mutter hat das Kind beruhigt.“ Da die neue Fassung des Nizänums das Verb jedoch ins aktiv verändert hat („hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist“), kann das „durch“ der neuen Fassung auch dort nicht mehr den Urheber bezeichnen, sondern nur noch instrumental verstanden werden. Hier hat man den Urtext endgültig verlassen, dazu jedoch später.

Interessant wird es nun – und hier sei ein wenig Humor erlaubt –, wenn man trotz anders lautender lateinischer Textgrundlage daran festhalten möchte, dass mit dem „vom“, bzw. „durch“ im Apostolikum der Urheber bezeichnet ist, wie es auch in zahlreichen Fußnoten der Taufgänge der SELK aufgenommen ist. „Der empfangen ist vom Heiligen Geist“: hieße dann genauso wie „empfangen durch den Heiligen Geist“: „der Heilige Geist hat (ihn) empfangen“, entsprechend dem Satz: „Der Brief wurde von einer, bzw. durch eine Person empfangen.“ Weil nach Aussage des Apostolikums jedoch die Maria den Christus empfängt, muss das lateinische „de“ hier das bezeichnen, was es immer bezeichnet, nämlich den Ausgangspunkt einer Bewegung, das „Woher“ (vgl. *Heinichen* 1993, S. 148). Vom Heiligen Geist hat die Maria den Christus empfangen, eine Ausdrucksweise ohne Analogie im modernen Sprachgebrauch

⁹ Vgl. die Randbemerkung Luthers zu seiner Übersetzung, WA 50, 282,37-38.

und ohne Analogie im Geschehen. Allerdings ist diese Ausdrucksweise mit Mt 1,20 fest gegründet im biblischen Wortlaut „Was sie empfangen hat, das ist von dem heiligen Geist.“ Das kann mit dem deutschen „durch“ nicht wiedergegeben werden. Da hilft es auch nicht, auf einen anderen grammatischen Zusammenhang zu verweisen, wo „durch“ den Urheber angeben kann.

So bleibt festzuhalten, dass ein „durch den Heiligen Geist“ im Apostolikum nur instrumental verstanden werden kann und dass es in keiner Weise der lateinischen Vorlage entspricht. Maria hätte (von wem auch immer) ein Kind empfangen, der Heilige Geist hätte das etwa im Sinne einer *creatio continua*¹⁰ durch sein Wirken vermittelt. Das hat das Kommissionspapier als Problem durchaus erkannt: „Die neue Version des Apostolikums könnte dem Mißverständnis Vorschub leisten, die Empfängnis durch den Heiligen Geist sei nur instrumental zu verstehen. Die Personalität des Geistes kommt durch den ursprünglichen Text daher klarer zur Geltung.“ Hier fehlt jedoch die Aussage, dass „durch“ nicht den Ausgangspunkt einer Bewegung angeben kann. Hier liegt in der ökumenischen Fassung eine grundlegend andere Aussage als im Urtext vor.

Solch inhaltliche Verschiebungen wurden bewusst in Kauf genommen. Alexander Völker hält in diesem Zusammenhang fest: Die „Betonung der Gottesmutterchaft der Maria [...] heute in besonderer Weise hervorzuheben besteht kein Anlaß“¹¹

1.2.3 „hinabgestiegen in das Reich des Todes“

Unter 3.2.3 behandelt das Kommissionspapier die Formulierungen zur Höllenfahrt Christi. Neun von 15 Zeilen sind aus dem Aufsatz von Vogels übernommen worden. Im Kommissionspapier heißt es nach der Beschreibung der Höllenfahrt als Siegeszug Christi: „Auf der anderen Seite besteht wegen des Bedeutungsgeltes, den das Wort ‚Hölle‘ in der deutschen Sprache bekommen hat, die Gefahr von Mißverständnissen. ‚Niedergefahren zur Hölle‘ könnte so verstanden werden, als ob der auferstandene Christus dem Teufel und seinen Dämonen das Evangelium verkündigt hätte.“ Allerdings muss gefragt werden, ob dieses vermeintliche Missverständnis nicht sehr wohl dem biblischen Verständnis entspricht, wenn mit Evangelium der Sieg über Tod und Teufel gemeint ist. Bei Vogels selbst wird die Verkündigung des Evangeliums auch nicht als Missverständnis bezeichnet¹².

Wesentlich tiefergehende Erkenntnisse wie die der Konkordienformel oder auch die Ausführungen Hartmut Günthers bietet das Kommissionspapier in den Fußnoten. Abgesehen von der übernommenen Kritik Vogels⁶ spricht sich das

¹⁰ „creatio continua“: das fortdauernde Wirken Gottes in seiner Schöpfung.

¹¹ *Völker*, a.a.O., S. 23.

¹² Bei Vogels lautet das Zitat: „Auf der anderen Seite besteht wegen des Bedeutungsgeltes, den das Wort ‚Hölle‘ in der deutschen Sprache bekommen hat, die Gefahr von Mißverständnissen. ‚Niedergefahren zur Hölle‘ könnte so verstanden werden, als ob der auferstandene Christus dem Teufel und seinen Dämonen einen Besuch abgestattet hätte“ (*Vogels*, S. 5).

Kommissionspapier hier deutlich für die alte Fassung aus.

Allerdings fehlt hier der Hinweis auf einen weiteren Sachverhalt: Durch die Veränderungen in „Reich des Todes“ (statt „Hölle“) wie auch bei der „Auferstehung der Toten“ (statt „des Fleisches“) werden die Begriffe aus ihrem gottesdienstlichen Verweisungsgefüge genommen. So verbindet etwa der Begriff „Hölle“ die Osterlieder mit dem Glaubensbekenntnis.

Dafür weist das Kommissionspapier auf zwei andere Probleme der ökumenischen Fassung hin: „Die Formulierung „Reich des Todes“ könnte die verbreitete Vorstellung unterstützen, nach der der Tod ein ‚harmloser Zustand der Ruhe und des Schlafens‘ sei. Zudem scheint der revidierte Text eine örtliche Veränderung eher nahelegen, während vom lutherischen und altkirchlichen Verständnis her die Höllenfahrt als Siegeszug Christi, als Entmachtung der gottfeindlichen Mächte zu verstehen ist.“ Das letzte Argument, der Eindruck einer räumlichen Veränderung, bezieht sich auf die Tatsache, dass die ökumenische Fassung nicht wie der Urtext und die Fassung Luthers die Richtung des Geschehens wiedergibt. Es hätte zumindest: „hinabgestiegen zum Reich des Todes“ heißen müssen; weder das Reich des Todes noch die Hölle haben Christus umschlossen.

Auch die Gefahr einer möglichen Verharmlosung, auf die das Kommissionspapier hinweist, ist zu unterstreichen. Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung der Vorstellung einer Hölle als eines Ortes ewiger Verdammnis¹³ liegt hier das Missverständnis nahe, dass die Formulierung „hinabgestiegen in das Reich des Todes“ lediglich meint, dass Jesus wirklich gestorben sei. Ein Ort der Verdammnis ist nicht mehr explizit genannt. Weil Jesus gestorben ist, ist er „hinabgestiegen in das Reich des Todes“, anschließend ist er wieder „auferstanden von den Toten“ – das Theologumenon der Höllenfahrt, das hier sprachlich nicht mehr benannt wird, wird in dieser naheliegenden (Fehl-)Deutung der ökumenischen Fassung auch nicht mehr bekannt.

1.2.4. „aufgefahren in den Himmel“

Punkt 3.2.4 wendet sich dem Artikel der Himmelfahrt zu. Das Kommissionspapier hebt die theologische Relevanz der Aussagen „gen Himmel“ und „in den Himmel“ mit Verweis auf reformierte Missverständnisse deutlich hervor. Leider geht die Stellungnahme hier nicht auf die Grammatik ein, die an dieser Stelle eine klare Antwort gegeben hätte und die nicht zuletzt in den theologischen Streitigkeiten der Reformation ein wesentliches Argument auf lutherischer Seite darstellt. Sowohl das „ad“ im Apostolikum, als auch das „in“ mit Akkusativ im Nizänum bezeichnen immer die Richtung. Die Übersetzung „in den Himmel“

¹³ Laut Umfrage des Magazins „Der Spiegel“ (vgl. Heft 17/2019), deren Einzelergebnisse auf „Spiegel online“ veröffentlicht wurden, glauben nur 14 Prozent der evangelischen Christen, „dass es die Hölle als Ort der ewigen Verdammnis gibt“ (URL, 25.9.2019: <https://www.spiegel.de/fotostrecke/christen-und-ihre-religion-gott-wird-nicht-mehr-gebraucht-fotostrecke-168205-3.html>).

ist in beiden Fällen grammatisch nicht korrekt und ist offen für das Missverständnis, dass hier ein abgeschlossener Ort bezeichnet sei, an dem der Mensch mit Christus keine Gemeinschaft haben könnte. So wird etwa in 4. Esra 4,8 mit einer erstaunlich ähnlichen Formulierung gerade ein Ort bezeichnet, der für die Menschen unzugänglich ist. Nur dass hier folgerichtig „in“ mit Ablativ (also „in den Himmel“) verwendet wird: „in caelis umquam ascendi“ („in den Himmel bin ich niemals hinaufgekommen“). Nur ein solcher Ablativ beschreibt im Lateinischen den Ort als *Zielpunkt einer Bewegung*. Bei der Himmelfahrt ist es wichtig, dass die Formulierung offen bleibt für den biblischen Befund, so etwa für Eph. 4,10 „der aufgefahren ist über alle Himmel“, bzw. Hebr. 4,14 „der die Himmel durchschritten hat“. Die in der reformierten Kirche verbreitete Vorstellung, Jesu menschliche Natur sei aufgefahren in einen festumschriebenen himmlischen Ort hinein, ist aufgrund des biblischen Befundes nicht haltbar und sollte deshalb auch sprachlich nicht in die Bekenntnistexte eingetragen werden, zumal es auch dem Wortlaut widerspricht. Zudem hat sich mittlerweile ein neuer Sachverhalt ergeben, der hier durchaus zu beachten ist: Die Revision der Lutherbibel von 2017 ist an vielen Stellen zum „gen“ zurückgekehrt (vgl. etwa Lk 2,16: „Lasst uns nun gehen gen Bethlehem“).

1.3 Zur Bewertung der Textunterschiede im 3. Artikel

1.3.1 „die heilige christliche Kirche“ und „die Gemeinschaft der Heiligen“

Unter 3.3 wendet sich das Kommissionspapier dem 3. Artikel zu. Hinsichtlich der Übersetzung von „catholica“ werden keine Unterschiede zwischen den Fassungen festgestellt. Bei der Übersetzung von „communio sanctorum“ spricht sich das Kommissionspapier unter Bezug auf Hartmut Günther und Werner Elert deutlich für die alte Fassung aus. Der Begriff „Gemeinschaft“ wäre lediglich sinnvoll für die Wiedergabe des Bedeutungsgehalts „Anteilhabe an den Heiligen Dingen“, was jedoch durch „Gemeinschaft der Heiligen“ ebenso wenig ausgedrückt ist wie durch „Gemeinde der Heiligen“.

1.3.2 „Auferstehung der Toten“

Eine deutliche Abweichung der neuen Fassung vom Urtext wird in 3.3.3 benannt: Die neue Fassung verlässt an dieser Stelle mit „Auferstehung der Toten“ die sprachliche Grundlage des Apostolikums. Dies ist auch mit dem Verweis auf mögliche Schwierigkeiten nicht zu rechtfertigen. Auch das Kommissionspapier urteilt an dieser Stelle eindeutig: „Vom sprachlichen Gesichtspunkt ist eindeutig die alte Formulierung vorzuziehen. Caro ist mit ‚Fleisch‘ zu übersetzen.“ Hier wird in der ökumenischen Fassung ganz bewusst eine konkrete Aussage des Credo, die bisher öffentlich bekannt wurde, gestrichen und mit einer anderen ersetzt. Auch benennt das Kommissionspapier den innerbiblischen Verwei-

sungszusammenhang, der durch den Begriff „Fleisch“ eröffnet wird. Der Begriff „Fleisch“ stehe für die gesamte Schöpfung. Hier lohnt es sich durchaus, noch ein wenig weiterzuschauen: Biblisch ist der Begriff „Fleisch“ auch fest mit der Auferstehung verknüpft. Während die Lesung aus Hesekiel 37 in der Osternacht recht plastisch das Überkleiden der Totengebeine mit Fleisch beschreibt, ist der neutestamentliche Bezug zur Auferstehung des Fleisches fest mit der Person Jesu Christi verbunden. In Lukas 24 wird das „Fleisch Christi“ gerade zum Beweis seiner Auferstehung: „Fasst mich an und seht; denn ein Geist hat nicht Fleisch und Knochen, wie ihr seht, dass ich sie habe“ (Lk 24,39). Der Leib Christi wiederum ist Vorbild für die Auferstehung am Jüngsten Tag, wie Paulus in Phil. 3 seine Gemeinde tröstet: „Unser Bürgerrecht aber ist im Himmel; woher wir auch erwarten den Heiland, den Herrn Jesus Christus, der unsern nichtigen Leib verwandeln wird, dass er gleich werde seinem verherrlichten Leibe nach der Kraft, mit der er sich alle Dinge untertan machen kann“ (Phil 3,20f; 2017). Beim Thema „Auferstehung“ muss berücksichtigt werden, dass das Neue Testament durchaus differenziert vom Begriff Fleisch zu sprechen vermag. Der Apostel Paulus drückt es in seinem großen Auferstehungskapitel so aus: „Nicht alles Fleisch ist das gleiche Fleisch [...]. Es wird gesät ein natürlicher Leib und wird auferstehen ein geistlicher Leib“ (1. Kor. 15,39.44). Eine weitere Verbindung des Fleisches Christi mit der Auferstehung am Jüngsten Tag liegt vor in Joh 6, 54: „Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben, und ich werde ihn am Jüngsten Tage auferwecken.“

Es ist zu kritisieren, dass das Kommissionspapier auf keine dieser Bibelstellen verweist und stattdessen altkirchliche Polemik gegen einen doketischen Spiritualismus als Begründung für die Wortwahl „Fleisch“ anführt.

1.4 Die Voten und ihre Begründung

Unter „4. Abschließende Erwägungen“ fasst das Kommissionspapier die Erkenntnisse zusammen und gibt Voten für eine Entschlussfindung ab.

Zunächst wird festgestellt, dass es auch bei den ökumenischen Fassungen kein bis in den Wortlaut einheitliches Bekennen zwischen den Kirchen gibt. Das gilt im Apostolikum bei der Übersetzung von „*catholica*“ für die Katholische Kirche und im Nizänum beim „*filioque*“ für die Orthodoxe Kirche: „Die Einheit im Wortlaut der beiden zentralen altkirchlichen Glaubensbekenntnisse wird also auf jeden Fall Fiktion bleiben, egal welchen Wortlaut die SELK übernimmt.“

In 4.2 fasst das Kommissionspapier die Ergebnisse zusammen: „Divergenzen im Vergleich mit dem Urtext gibt es in beiden Fassungen.“ Hier hätte stärker differenziert werden müssen: Während die alte Fassung nur bei „Gottes“ statt „seinen eingeborenen Sohn“ in dem Bemühen, den Bezug des Demonstrativpronomens zu verdeutlichen, vom Urtext abweicht, übersetzt die neue Fassung an vielen Stellen bewusst und unbewusst gegen den Text. Zumindest in drei Fällen („durch den Heiligen Geist“, „in den Himmel“ und „Auferstehung des

Fleisches“) sind theologisch relevante Stellen betroffen, wo bewusst gegen den Urtext übersetzt wird. Die Abweichungen betreffen gerade Glaubenssätze, die in der heutigen Zeit von einer Mehrheit der evangelischen Christen nicht mehr geglaubt werden¹⁴.

Unter 4.3 hält das Kommissionspapier der neuen Fassung zugute, dass sie heute missverständliche Begriffe wie Hölle und Fleisch vermeidet. Dem gegenüber macht sie aber für die alte Fassung geltend, dass sie „theologische Aussagen in größerer Klarheit zur Geltung bringt [...] oder bestimmte theologische Sachverhalte deutlicher zuspitzt“.

In 4.4 verweist das Papier darauf, dass die alte Form den Gleichklang mit der Lutherbibel beibehält.

In 4.5 gesteht es ein, dass die revidierte Fassung von der Sprachmelodie her schwerfälliger ist als die unrevidierte. Die Sprachmelodie der revidierten Fassung folge eher der Einheitsübersetzung.

In 4.6 mahnt das Kommissionspapier an, dass vor einer Annahme der revidierten Fassung geprüft werden müsse, „ob der ‚Verlust‘ so oder so möglicherweise größer wäre als der ‚Gewinn‘“, und gibt einen Einblick in die Arbeit der Kommission: „Kontrovers wird die Frage beantwortet, ob die SELK die revidierte Fassung kirchenamtlich rezipieren sollte.“

Weiter gibt das Kommissionspapier in 4.7 zu bedenken, dass man ein innerkirchliches Stolpern bekommt, wenn beide Fassungen zugelassen werden.

Obwohl das Kommissionspapier, wie oben gezeigt wurde, einige Probleme der ökumenischen Fassung nicht benannt hat, wäre das Urteil auch nach dieser Zusammenfassung für eine Bekenntniskirche eindeutig. Nun kommt es jedoch zu Voten, die aus meiner Sicht nicht durch die dargelegte Argumentation, sondern nur durch das Ringen um Kompromisse zu erklären sind:

„4.8. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte spricht die theologische Kommission mehrheitlich folgende Empfehlungen aus: a) Wir empfehlen mehrheitlich die Annahme der sogenannten ökumenischen Fassung des apostolischen Glaubensbekenntnisses. b) Das Recht jeder Gemeinde, bei der herkömmlichen Fassung zu bleiben, bleibt von dieser Empfehlung unberührt. c) Wir empfehlen deshalb, in künftigen liturgischen und katechetischen Werken der SELK beide Textfassungen abzudrucken. d) Wir empfehlen den kommentierten Abdruck der lateinischen Textfassung im Bekenntnisanhang des künftigen Gesangbuches.“

4.9. Die Minderheit der Theologischen Kommission plädiert nicht für die ausschließliche Beibehaltung der herkömmlichen Textfassung, sondern für die Freigabe beider Textfassungen als gleichwertige Varianten. In der Praxis führt auch dies dazu, in künftigen katechetischen und liturgi-

¹⁴ Vgl. „Der Spiegel“ 17/2019, S. 40-48.

schen Werken beide Textvarianten zum Abdruck zu bringen.“

Die Unterschiede zwischen den Voten sind – wohl bei der Suche nach mehrheitsfähigen Formulierungen – so gering geworden, dass sie kaum noch zu erkennen sind.

2. Zum Nizänum

Zum Nizänum hat die Theologische Kommission der SELK ein gesondertes Dokument vorgelegt mit dem Titel: „Zum Wortlaut des Nizänischen Glaubensbekenntnisses“. Hier soll nun wie folgt vorgegangen werden: Zunächst wird der Auftrag der Kommission mit dem Ergebnis abgeglichen. Als zweiter Schritt soll die Argumentation des Kommissionspapiers kritisch nachgezeichnet werden. Schließlich werden in einem dritten Schritt jene Abweichungen der ökumenischen Fassung (1971) vom Urtext benannt, die meiner Ansicht nach eine Rezeption in einer lutherischen Bekenntniskirche zumindest schwierig machen.

2.1 Auftrag und Umsetzung

Bezüglich des Nizänums bestand der Auftrag der Theologischen Kommission laut eigener Darstellung darin, „das Nizänum in der ökumenischen Fassung von 1971 auf den möglichen Gebrauch in Gottesdiensten der SELK zu untersuchen.“

Die Ergebnisse dieser Arbeit werden im Kommissionspapier jedoch nicht ausreichend dokumentiert. Lediglich folgende Aussagen (*kursiv markiert*) finden sich über die ökumenische Fassung von 1971 in der Tischvorlage:

Ohne Begründung heißt es in 2.3. [korrigiert aus 3.3.], nachdem die Unterschiede zwischen der lateinischen und der griechischen Fassung erklärt wurden, über die Fassung von 1971: „*Die griechische Urfassung des Nizänums kam deutlicher in den Blick.*“

Dann heißt es weiter unten beschreibend: „*Aus dem griechischen Text wird das ‚Wir‘ übernommen, ebenso der Gedanke der vorzeitlichen Zeugung des Sohnes Gottes¹⁵. Aus der lateinischen Fassung wird das dort eingefügte ‚Gott von Gott‘ übernommen, ebenso wird am ‚Filioque‘ festgehalten. Zum Bekennen der ‚katholischen‘ Kirche kann sich die Übersetzung freilich nicht durchringen. Nun wird die ‚eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche‘ bekannt.*“ In

¹⁵ Hierzu schon jetzt eine Bemerkung: Wenn es hier um den Unterschied zwischen der lateinischen und der griechischen Fassung geht, dann ist diese Aussage nicht korrekt, der entsprechende Abschnitt der ökumenischen Fassung lautet: „aus dem Vater geboren vor aller Zeit“. Der Text von 1971 folgt gerade hier exakt dem lateinischen Text. Das war auch in der ALT Konsens. Vgl. aber die Äußerung von *Völker*, a.a.O. S. 46: „Bei der Übertragung des Nizänums war nicht allein der lat. gemeinsame Text, sondern relativ häufig auch die griechische Originalfassung zum Verständnis heranzuziehen.“

der Erläuterung der SELK-Fassung findet sich noch eine Ergänzung zur ökumenischen Fassung: „In der SELK-Fassung heißt es: eines Wesens mit dem Vater, durch welchen alles geschaffen ist. Es entsteht der Eindruck, es sei der Vater, durch den alles geschaffen ist; die Rede aber ist vom Logos. *Die Ökumenische Fassung vermeidet dieses Missverständnis, wenn sie neu anschließt: ‚durch ihn ist alles geschaffen‘*“. Darin erschöpfen sich die Aussagen über den ökumenischen Text von 1971 im Kommissionspapier. Eine tiefere sprachlich-theologische Auseinandersetzung ist nicht dokumentiert. Es fehlt auch jeder Hinweis auf die deutlichen Abweichungen der ökumenischen Fassung vom Urtext, die hier durchaus theologisches Gewicht haben. Stattdessen heißt es unter „5. Ergebnis“: Die SELK-Fassung folge „weniger dem griechischen Urtext, *als dies im ökumenischen Text von 1971 der Fall ist*“. Als Begründung für das Votum der Kommission wird schließlich in den Raum gestellt, dass es de facto keine Lehrunterschiede zwischen den Fassungen gebe. So ist nicht nur unter der Pfarrerschaft der SELK der Eindruck entstanden, die neue Fassung sei näher am griechischen Original, als die SELK-Fassung. Auch die Kirchenleitung der SELK sowie das Kollegium der Superintendenten begründen mit Verweis auf dieses Kommissionspapier ihren Antrag auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent 2013, die ökumenische Fassung von 1971 als offizielle Fassung der SELK anzunehmen und als einzige im neuen Gesangbuch abzudrucken¹⁶.

2.2 Zur Argumentation des Kommissionspapiers

2.2.1 Zur Frage nach dem γεννηθέντα¹⁷

Die theologische Argumentation des Kommissionspapiers bleibt fast ausschließlich auf die Frage nach der Übersetzung von γεννηθέντα beschränkt. Da es sich hier jedoch, wie sich zeigen wird, um einen eher nebensächlichen Aspekt handelt, soll die Argumentation hier kritisch nachgezeichnet werden. Hier steht ein Nebenschauplatz der Behandlung tiefgreifender Sachverhalte im Weg.

Zunächst wird in 2.1. ein Unterschied aufgezeigt zwischen der lateinischen und der griechischen Fassung: „*ex patre natum (!) ante omnia saecula*“ heißt es im lateinischen Text, während im griechischen das Wort γεννηθέντα steht.“ Dann wird festgestellt: „Die korrekte Übersetzung dieses Begriffes wäre genitum gewesen, also ‚gezeugt‘, statt ‚geboren‘.“ Das Kommissionspapier erweckt den Eindruck, als läge hier in der lateinischen Fassung eine falsche Übersetzung vor. Diese Hypothese wird begründet durch folgende Aussage: „Griechischem Denken, das die Formulierungen von Nizäa bestimmt hat, wäre

¹⁶ Dieser Antrag wurde in dieser Form nicht angenommen. Angenommen wurde hingegen ein Antrag, der durch Änderungsanträge so weit an den status quo angeglichen wurde, dass er meines Wissens auch nicht mehr der Kirchensynode 2015 zur Annahme vorgelegt wurde.

¹⁷ = geboren, gezeugt.

eine vorzeitliche Geburt undenkbar gewesen.“ Tatsächlich bedeutet *gennaō* im klassischen Griechisch nur selten „gebären“. Allerdings sieht der biblische Befund anders aus. So wird in der Vulgata z.B. an folgenden Stellen die passive Form von *gennaō* mit „natus est“ übersetzt: Joh 3,6.8; Joh 8,41; Joh 9,32; Joh 18,37; Apg 22,3.28; 1. Joh 2,29; 1. Joh 3,9; 1. Joh 4,7; 1. Joh 5,1.4.18. Oftmals ist keine andere Übersetzung als „geboren“ möglich (vgl. 1. Joh 9,32; Apg 22,3.28). Leider wird im Kommissionspapier der Eindruck erweckt, als sei für die Synode von Nizäa eine vorzeitliche Geburt Jesu undenkbar gewesen, und zwar, weil sie, so die Unterstellung, vom griechischen Denken bestimmt war. Jedoch sind die Formulierungen des Nizänums deutlich vom biblischen Denken bestimmt. Und nach biblischem Denken ist eine vorzeitliche Geburt des Sohnes Gottes durchaus denkbar (vgl. etwa Joh 1,1-18).

Allerdings bleibt das Kommissionspapier dabei, dass „geboren vor aller Zeit“ eine „bedeutende Änderung“ des griechischen Urtexts darstellt. Dieser Punkt wird noch drei weitere Male aufgenommen und nimmt somit (neben dem Verweis auf den Plural „wir glauben“) den breitesten Raum in der Argumentation ein:

Über Luthers Übersetzung wird in 2.2. geurteilt: „Luthers Übersetzung von 1538 ... übergeht das altkirchliche *gennasthai*“.

Dann heißt es in 2.3. [korrigiert aus 3.3.] über die ökumenische Textfassung von 1971: „Aus dem griechischen Text wird ... der Gedanke der vorzeitlichen Zeugung des Sohnes Gottes [übernommen.]“

Weiter heißt es in 4. unter b): „Die SELK-Fassung bleibt deutlich der mittelalterlichen Fassung verhaftet: [...] „Die vorzeitliche Zeugung des Sohnes Gottes wird nicht über[ge]nommen [Korrektur: B.R.], statt dessen wird das ‚geboren‘ beibehalten.“

Bezeichnenderweise liegt nun der gesamten Argumentation ein Missverständnis zugrunde: Wenn man die Texte genau betrachtet, dann erkennt man, dass alle drei Fassungen, sowohl Luther 1538 als auch die revidierte Fassung von 1971, als auch die SELK-Fassung für das erste „vorzeitliche“ *γεννηθέντα*, worauf in der Argumentation in 2.1. Bezug genommen wurde, „geboren“ übersetzen. Die für griechisches Denken „undenkbare vorzeitliche Geburt“ ist in allen diskutierten Übersetzungen übernommen worden.

Dieser Fehler in der Argumentation kam dadurch zustande, dass man nicht klar gesagt hat, dass *γεννηθέντα* zunächst mit „geboren“ und mit „gezeugt“ wiedergegeben werden kann. Zudem wurde nicht benannt, dass es einen inneren Verweisungszusammenhang in der griechischen Textfassung gibt, der in der lateinischen Fassung aufgehoben wurde, und den Luther in der deutschen Übersetzung wiederhergestellt hat. Das erste *γεννηθέντα* wird im Urtext wieder aufgenommen und näher qualifiziert, sodass die Argumentation der griechischen Fassung lautet: *ἐκ τοῦ Πατρὸς γεννηθέντα* („vom/aus dem Vater geboren“), und zwar tatsächlich *γεννηθέντα οὐ ποιηθέντα* („geboren,

nicht geschaffen“). Luther schafft hier eine größere Nähe zum griechischen Text, indem er den inneren Argumentationszusammenhang der griechischen Fassung wahrt. Die ökumenische Fassung wechselt beim zweiten γεννηθέντα zu „gezeugt“, und folgt damit der *lateinischen* Vorlage.

Kritisch bleibt noch zu hinterfragen, ob eine so deutliche Ablehnung des Gedankens einer „vorzeitlichen Geburt“, wie sie im Kommissionspapier vorliegt, nicht dem Bekenntnis der Präexistenz Christi entgegensteht.

2.2.2. Zur Einordnung der Textunterschiede

Ein weiteres Missverständnis, das hier ein wenig in die Irre leitet, findet sich unter „4. Der Vergleich von SELK-Text von 1993 und Ökumenischem Text von 1971“. Nach einer hilfreichen Vergleichstabelle, die die Unterschiede zwischen den beiden deutschen Fassungen jeweils fett markiert, folgt unter der Überschrift „Die auffallenden Unterschiede“ eine entsprechende Auflistung:

- a) die SELK-Fassung ... bleibt deutlich der Übersetzung Luthers von 1538 verpflichtet. [...]
- b) Die SELK-Fassung bleibt deutlich der mittelalterlichen Fassung verhaftet.
 - Der Einzelne bekennt den Glauben (Credo), nicht die Gemeinde als ganze (πιστευομεν)
 - Die vorzeitliche Zeugung des Sohnes Gottes wird nicht übernommen [sic!], statt dessen wird das „geboren“ beibehalten.
- c) neue Wege beschreitet die SELK-Fassung an zwei Stellen.
 - „Wahrhaftiger“ statt „wahrer Gott“
 - „Leibhaft geworden“ statt „Fleisch geworden“

Es wird bewusst der Eindruck erweckt, als hätte die SELK-Fassung hier gegen sämtliche Vorlagen und Originale neue Wege gefunden. Doch nicht nur diese unter c) genannten Punkte, sondern auch sämtliche unter b) genannten Punkte hätten unter a) genannt werden müssen: in allen genannten Punkten folgt die SELK-Fassung der Übersetzung Luthers von 1538 und der in den BSLK abgedruckten Fassung, die der Fassung Luthers im Wesentlichen entspricht. Neue Wege sind das nicht!

2.3 Nicht genannte Abweichungen der ökumenischen Fassung (1971) vom Urtext

Es ist bedauerlich, dass wichtige Abweichungen vom griechischen (und lateinischen) Urtext in der ökumenischen Fassung im Kommissionspapier nicht benannt werden, wo doch genau darin die Aufgabe bestanden hätte. Diese nicht genannten Abweichungen sind von wesentlich höherem Gewicht, als die genannten Missverständnisse in der Argumentation und sämtliche Ausführungen über die „vorzeitliche Geburt“. Drei Punkte sollen hier behandelt werden: 1. Der fehlende Kausalzusammenhang zwischen menschlichem Heil

und Christi Heilswerk. 2. Das fehlende Bekenntnis der Fleischwerdung Jesu.
3. Der fehlende Bekenntnischarakter im 2. Artikel.

2.3.1 „für uns Menschen und zu unserm Heil“

Die griechische Präposition „διὰ“ + Akk. heißt genauso wenig wie das lateinische „propter“ „für“. Die Übersetzung „für uns Menschen und zu unserem Heil“ entspricht nicht dem Urtext. Da „διὰ“ in Verbindung mit dem Akkusativ genau wie „propter“ im Lateinischen den Grund, bzw. die Ursache angibt (um... willen, wegen), wird hier gleichzeitig Grund und Ziel einer Handlung benannt: Wir Menschen und unser Heil sind Grund und Ursache für das Fleischwerden Christi und alles, was im Anschluss von Christus gesagt ist. In Christus macht Gott sich und sein Handeln abhängig vom Heil der Menschen: „um uns Menschen und um unserer Seligkeit willen ist er vom Himmel gekommen“. Hier kann es nicht mehr um die Frage gehen, ob andere Formulierungen wenigstens keine theologischen Bedenkllichkeiten enthalten, wenn sie schon grammatisch nicht möglich sind. Eine anstößige, weil auf den ersten Blick die Souveränität Gottes schmälernde Aussage, die für uns jedoch von großer Bedeutung ist, würde schlicht wegfallen. Das „für uns“ hat hier ja nicht den gleichen theologischen Wert wie in dem Satz „Christus ist *für uns* gestorben.“¹⁸ Dort, in Bezug auf die Kreuzigung, steht das „pro nobis“ im Nizänum. Hier jedoch beschreibt das „propter“ einen Kausalzusammenhang, bzw. ordnet eine Handlung einem Ziel unter. Auf keinen Fall darf die Aussage aus dem Bekenntnis gestrichen werden, dass Christus unsertwegen und um unserer Seligkeit willen vom Himmel gekommen und Mensch geworden ist.

2.3.2 „Fleisch angenommen ... von der Jungfrau Maria“

Hier wird sprachlich etwas eingetragen, was man als eine „kryptocalvinistische Assumptions-Theologie“ bezeichnen könnte, auch wenn es vielleicht zufällig entstanden ist. Man hat zudem in der ökumenischen Fassung übersehen, dass die Bedeutung der deutschen Präpositionen sich wandelt, wenn man ein Verb vom Passiv ins Aktiv wandelt. Das „durch den Heiligen Geist“ kann nur noch instrumental verstanden werden, was nicht mehr dem Urtext entspricht. Durch die Kombination von „Fleisch angenommen“ (steht in keinerlei Weise im Urtext!) und der Präposition „von“ wird die Richtung des Geschehens geändert und eine neue Aussage eingefügt: Christus hat durch den Heiligen Geist von Maria Fleisch angenommen¹⁹. Das entspricht der 35. Frage des Heidelberger Katechismus, der in der ALT unter anderem als Vorlage genannt

¹⁸ Zur Bedeutung von „propter“ und „pro nobis“ vgl. CA IV.

¹⁹ Auf diese Stelle wird wohl in der Argumentation zum Apostolikum verwiesen. Doch gerade hier wird deutlich, wie unterschiedliche Bedeutungen „von“ und „durch“ haben können: So wäre es an dieser Stelle in der ökumenischen Fassung nicht möglich zu sagen: „hat Fleisch angenommen vom Heiligen Geist“.

wurde: „Was bedeutet: ‚Empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria‘? Der ewige Sohn Gottes, der wahrer und ewiger Gott ist und bleibt²⁰, hat durch Wirkung des Heiligen Geistes wahre menschliche Natur aus dem Fleisch und Blut der Jungfrau Maria angenommen.“ Gegen eine Theologie, die eine Einheit von Gott und Fleisch in der Person Jesu Christi nur unter der Voraussetzung einer Erhöhung bzw. Vergeistlichung des Fleisches denken kann, wurde häufig gerade das Nizänum in seiner korrekten Bedeutung angeführt: Nicht wird das Fleisch zu Christus erhöht, sondern Christus in das Fleisch erniedrigt („incarnatus est“). Damit ist der menschengewordene Christus auch wesensgleich mit uns Menschen, dadurch haben wir Zugang zu Gott. Ein weiterer Aspekt kommt dazu: Bezeichnenderweise wird dort, wo das biblische Verständnis der Fleischwerdung Christi abgelehnt wird, auch das Kreuz entleert, da hier der unsterbliche Sohn Gottes nicht teilhat an den Eigenschaften der menschlichen Natur. Weil spätestens am Kreuz eine Vergeistlichung des Fleisches nicht mehr gedacht werden kann, wird die Einheit der Person Jesu Christi aufgehoben und am Kreuz stirbt nach diesem Verständnis nicht der mit dem Vater wesensgleiche Sohn Gottes, sondern nur seine menschliche Hülle.

Gegen die Möglichkeit solcher Fehldeutungen muss bei der Fleischwerdung Christi am Wortlaut des Nizänums festgehalten werden. Das „vom Himmel gekommen“ kommt hier zum Ziel. Gemeint ist: Derjenige, der eines Wesens mit dem Vater ist, ist Fleisch geworden, oder wörtlich: „verfleischlicht“ (sarkoō) oder „eingefleischt“ (incarnatus) worden. Das ist die steile Aussage im Nizänum: Der ewige Gott kommt in das Fleisch und wird gekreuzigt. *An* diesen Gott im Fleisch und am Kreuz glaube ich mit allen Konsequenzen, die das für mich hat, diesen Gott bete ich an. Die Fassung von 1971 bekennt hier jedoch nicht mehr den Glauben, sondern verfällt ab dem „Für uns“ in ein historisches Referat (s.u.). Sie gibt hier einem Verständnis Raum, das von Calvin und Beza geprägt ist, nach dem der Mensch Jesus für sich genommen weder angebetet noch im Sinne des Bekenntens verehrt werden kann.

2.3.3 Auflösung der Partizipien

Die letzte Beobachtung zeigt schon die Bedeutung einer korrekten Übersetzung der griechischen Partizipien. Das Nizänum bringt nicht nur klar zum Ausdruck, dass der ewige Sohn Gottes Mensch wird und für uns gekreuzigt wird. Vielmehr wird hier auch deutlich, dass unser Glaube sich auf das bezieht und an dem hängt, was Christus für uns getan hat.

²⁰ Die Betonung liegt hier interessanter Weise auf der Unsterblichkeit des Sohnes Gottes.

2.3.3.1 „An Gott glauben“ oder „glauben, dass es Gott gibt“?

Zunächst muss noch einmal der Begriff des Glaubens differenziert betrachtet werden, da er in Bezug auf Gott zumindest drei Bedeutungen haben kann. Dies lässt sich am besten anhand der lateinischen Sprache zeigen, die hier weitestgehend mit dem Griechischen übereinstimmt: *Credo deo – credo deum – credo in deum*. „*Credo deo*“ etwa würde bedeuten: „Ich glaube Gott (Dat.)“, z.B. dass er die Wahrheit sagt.“ „*Credo deum (esse)*“ ist der historische Glaube, den auch die Teufel haben (Jak 2,19): „Ich glaube, dass es Gott gibt.“ „*Credo in deum*“ bedeutet den Glauben, durch den wir selig werden. Hier ist der Glaube „*fiducia*“, ein „Vertrauen“ und ein „Sich-Verlassen“ auf Gott hin: „Ich glaube an Gott.“ Dieser Glaube ist nicht von Christus und von dem, was Christus für uns getan hat, zu trennen, das wurde besonders in der Reformationszeit festgehalten. So hat Melanchthon den Grundsatz geprägt: „*Hoc est Christum cognoscere, beneficia eius cognoscere*. - Christus erkennen heißt seine Wohltaten erkennen“ (Melanchthon, *Loci* 1521). Nicht nur an der Person Jesu Christi, sondern gerade auch an seinem Heilswerk hängt mein Glaube. Deshalb ist das Glaubensbekenntnis kein Lebensbericht Jesu, sondern bringt zum Ausdruck, dass mein Glaube sich auf das verlässt, was Christus „um uns Menschen und um unserer Seligkeit willen“ getan hat. Daher wird im griechischen Urtext eben jene grammatische Form des „Glaubens an Gott“ auch in Bezug auf das Heilswerk Christi beibehalten und alles, was von Christus gesagt wird, mithilfe von Partizipien im Akkusativ wiedergegeben. Der Akkusativ wird bis zur Beschreibung der Wiederkunft Christi durchgehalten²¹. Diese Partizipien können in der Übersetzung durch einen Relativsatz wiedergegeben werden, wie es etwa in der lateinischen Fassung oder der SELK-Fassung geschieht: „Ich glaube an den, der vom Himmel gekommen ist“.

2.3.3.2 Berichterstattung oder Bekenntnis?

Indem die ökumenische Credofassung jedoch diesen Zusammenhang durchbricht, fällt sie in eine bloße Berichterstattung. Oder im Sinne der Leuenberger Konkordie gesprochen: Der Glaube wird getrennt von der Lehre und dem Bekenntnis.

Und das geschieht ganz bewusst. Alexander Völker beschreibt den Stil des zweiten Artikels als „heilsgeschichtliches Referat“: „Nachdem die Relativsatz-

²¹ πιστεύομεν εἰς ... (wir glauben an ...).
... τὸν κατελθόντα (... den Herabgekommenen).
... σαρκωθέντα (... den Fleischgewordenen).
... ἐνανθρωπήσαντα (... den Menschgewordenen).
... Σταυρωθέντα (... den Gekreuzigten).
... ἀναστάντα (... den Auferstandenen).
... καθεζόμενον (... den Sitzenden).
... ἐρχόμενον (... den Kommenden).

konstruktion schon für Zeile 9 aufgegeben war, würde ihre Einführung an nur einer Stelle (Zeile 15) den Sprachduktus nur unterbrechen. Damit beherrscht nun ein referierender Erzählstil den zweiten Nizänumabschnitt.²² Somit wurde der Bekenntnischarakter aufgegeben.

Für ein reformiertes Verständnis kann das durchaus ein Gewinn sein. Durch die Bildung unabhängiger Einzelsätze kann jeweils eingetragen werden, welche Aussagen von Christi menschlicher, und welche Aussagen von Christi göttlicher Natur sprechen. Eine solche Ausdifferenzierung, bzw. Trennung der Naturen ist nach dem ursprünglichen Wortlaut des Nizänums nicht möglich.

3. Ausblick

Für die SELK als Bekenntniskirche stellt sich nun die Frage, wie mit dem hier dargelegten Sachstand umzugehen ist. Zunächst fehlt noch eine Arbeit, die auf theologischer Ebene im Abgleich mit dem Urtext und dem biblischen Befund den Mehrwert des Wortlautes der ökumenischen Fassungen für eine konkordienlutherische Kirche herausstellt. Anders wären die deutlichen Abweichungen beider ökumenischen Fassungen vom Urtext nicht hinnehmbar. Sollte dies nicht möglich sein, bzw. sollte bei einem ausschließlichen Gebrauch der ökumenischen Fassungen der theologische Verlust tatsächlich größer sein als der Gewinn, muss der gesamte Entscheidungsprozess neu untersucht werden: An welcher Stelle waren theologische oder sprachliche Argumente ausschlaggebend? Wurden sämtliche theologischen Gesichtspunkte berücksichtigt? Hat sich die SELK gegebenenfalls leiten lassen von dem Argument, dass manche Aussagen des altkirchlichen Credo heute nicht mehr tragbar seien? Waren am Ende kirchenpolitische Gründe ausschlaggebend?

Schließlich sollte geprüft werden, inwieweit kleine Veränderungen der alten Fassungen sinnvoll und ohne Entfremdung vom Urtext möglich wären, wie etwa der Wechsel in den Plural oder der Wechsel von „leibhaft geworden“ zu „fleischgeworden“ im Nizänum. Hier wären durchaus neue Wege möglich.

Anstatt angesichts der aktuellen Situation in Resignation zu verfallen, sollte das Augenmerk nun auf die Möglichkeiten gelegt werden, die sich für die SELK eröffnen: In einem neuen Beratungsprozess kann das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass die altkirchlichen Bekenntnisse für die SELK bis heute ein Zeugnis der Einheit von Glaube, Lehre und Bekenntnis darstellen. Die Bedeutung dieser Einheit hat die SELK erst durch das missliche Nebeneinander verschiedener Fassungen lernen müssen. Mit einheitlichem Credo hingegen wird jeden Sonntag in den Gemeinden laut, was gemeinsam geglaubt, gelehrt und bekannt wird. Dieses aktuelle Geschehen ist deutlich

²² *Völker*, a.a.O. S. 53.

abzugrenzen von einem der Selbstvergewisserung dienenden Geschichtsrückblick. Am biblisch geprägten Wortlaut der Bekenntnisse wird deutlich, dass das Credo einstimmt in die glaubensstiftende Verkündigung des Evangeliums. Wird lediglich bekannt, was von allen geglaubt wird, wird dem Glauben die Grundlage entzogen. Die Heilsrelevanz der Jungfrauengeburt, der Höllenfahrt oder der Auferstehung des Fleisches ist so einer größer werdenden Zahl von Kirchengliedern nicht mehr bewusst.

Es muss neu herausgestellt werden, welchen Reichtum ein Credo für eine Bekenntniskirche darstellt, das bis in den Wortlaut hinein mit dem Glauben, der Lehre und dem Bekenntnis der einen heiligen christlichen Kirche zu allen Zeiten und Orten übereinstimmt. Keine aktuelle Generation wird wohl je von sich behaupten können, dass sie die Tiefe der Glaubenssätze in ihrem innerbiblischen Verweisungsgefüge vollständig durchdrungen hat oder über den Erkenntnisstand der griechischen und lateinischen Urtexte hinausgelangt ist. Deshalb ist auch dem Wortlaut der Bekenntnisse mit dem nötigen Respekt zu begegnen.